Landkreis Vorpommern-Rügen
Der Landrat

Stralsund, 30. November 2017

Dringlichkeitsentscheidung

zur Genehmigung von überplanmäßigen Aufwendungen bzw. überplanmäßigen Auszahlungen im Haushaltsjahr 2017 im Produkt 5210000 -Bau- und Grundstücksordnung-

Dem Landkreis Vorpommern-Rügen entstehen im Haushaltsjahr 2017 voraussichtlich **300.000,00 € überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen für Sachverständigen-, Gerichts- und ähnliche Aufwendungen/Auszahlungen im Produktsachkonto 5210000.56250000/76250000.**

Die Aufwendungen für Sachverständigen,- Gerichts- und ähnliche Aufwendungen beinhalten insbesondere die Aufwendungen für die Vergütungen der beauftragten Prüfingenieure für Standsicherheit und Brandschutz. Dies gilt auch für die Genehmigungen von baulichen Anlagen nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz durch das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern, welche die Baugenehmigung einschließen. Hier können aber nur die Auslagen für die Prüfung des Standsicherheits- und Brandschutznachweises geltend gemacht werden. Eine Gebührenrechnung zwischen den Behörden ist nicht vorgesehen. Gemäß § 1 Absatz 1 VwKostG M-V sind Verwaltungsgebühren die Gegenleistung für eine besondere Inanspruchnahme oder Leistung (Amtshandlung) der Behörden des Landes, der Gemeinden, Ämter und Landkreise sowie der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, rechtsfähigen Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts und der mit Aufgaben der öffentlichen Verwaltung beliehenen Personen. Die Kostenpflicht entsteht bei der Behörde, bei der die Amtshandlung vorgenommen wurde.

Eine Amtshandlung im kostenrechtlichen Sinn ist jede Tätigkeit im Bereich der obrigkeitlichen Verwaltung mit Außenwirkung, die für sich selbstständig und abgeschlossen ist. Außenwirkung ist nur dann gegeben, wenn die Tätigkeit für eine außerhalb der Verwaltung stehende Person erkennbar ausgeübt wird. Die Außenwirkung muss final sein, d.h. zielgerichtet (mit unmittelbaren oder zumindest erkennbar mittelbaren Einfluss) auf den außerhalb der Verwaltung stehenden Bürger/Veranlasser. Von einer Inanspruchnahme oder einer Leistung der Verwaltung, die die Erhebung einer Gebühr rechtfertigt, kann nur dann gesprochen werden, wenn die Tätigkeit der Behörde oder deren Ergebnis dem Gebührenpflichtigen gegenüber erkennbar in Erscheinung getreten sind. Ohne diese Außenwirkung bleibt das Verwaltungshandeln ein behördeninterner Vorgang, der gebührenrechtlich ohne Bedeutung ist.

Die Beteiligung der Bauaufsichtsbehörde im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren stellt jedoch eine verwaltungsinterne Maßnahme dar, die keine Außenwirkung entfaltet und somit keine Amtshandlung im kostenrechtlichen Sinne darstellt. Daher können nur die Aufwendungen für die Prüfung der bautechnischen Nachweise geltend gemacht werden. Im Haushaltsjahr 2017 wurden die Unterlagen zur Prüfung des Standsicherheitsnachweises und des Brandschutznachweises für die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung von 103 Offshore Windenergieanlagen und zwei Offshore- Umspannplattformen für den Offshore Windpark Gennacker (10 km nördlich vor dem Darßer Ort) eingereicht. Diese Prüfungen waren bisher mit Aufwendungen in Höhe von

277.564,55 € verbunden.

Das Produktsachkonto 5210000.5625000/7625000 wurde mit einem Haushaltsansatz für das Haushaltsjahr 2017 von 750.000,00 € geplant. Zum Jahresende 2017 wird vom Fachdienst Bau und Planung ein voraussichtliches Ergebnis von 1.050.000,00 € erwartet, das sind 300.000,00 € über den Plan hinaus. Demgegenüber stehen Mehrerträge/Mehreinzahlungen bei den Gebühren für die Erteilung von Bescheiden von voraussichtlich 300.000,00 €.

Die Aufwendungen/Auszahlungen sind unvorhergesehen und unabweisbar, weil der Antrag auf Errichtung von 103 Offshore-Windenergieanlagen erst nach Erarbeitung der Haushaltsansätze für den Haushaltsplan 2017 gestellt wurde. Die Prüfung der bautechnischen Nachweise sind Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises. Die Aufwendungen bzw. Auszahlungen sind sachlich und zeitlich unabweisbar, da mit den Rechnungen der Prüfingenieure eine Zahlungsfrist verbunden ist.

Gem. § 115 Absatz 3 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern genehmige ich diese **überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen im Haushaltsjahr 2017 in Höhe von 300.000 € im Produktsachkonto 5210000.5625000/76250000.**

Die Deckung erfolgt aus dem **Produktsachkonto 5210000. 4312000/63120000 -Gebühren für die Erteilung von Bescheiden- in Höhe von 300.000,00 €.**

Meine Entscheidung bedarf der Genehmigung durch den Kreisausschuss.

i.V. Gerdes

Ralf Drescher
Landrat